



Einkommensteuererklärung für das Jahr 2025

Dieser Vordruck ist für ansässige und nichtansässige Personen bestimmt. Die ausgefüllte und unterschriebene Steuererklärung ist bis zum 31. Dezember 2026 bei dem zuständigen Steueramt einzureichen, wobei bei nichtfristgemäßer Abgabe oder bei Nichtabgabe ein Verspätungszuschlag festgesetzt wird.

Allgemeine Angaben

	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
Name	<input type="text"/> 101	<input type="text"/> 102
Vorname	<input type="text"/> 103	<input type="text"/> 104
Nationale Identifikationsnummer/ Geburtsdatum	<input type="text"/> 105 Jahr Monat Tag	<input type="text"/> 106 Jahr Monat Tag
Geburtsort (Ort / Land)	<input type="text"/> 107	<input type="text"/> 108
Aktennummer		
Zwingend anzugeben (soweit zugeordnet) :	<input type="text"/> 109	
Beruf oder Art der Tätigkeit	<input type="text"/> 110	<input type="text"/> 111
Telefon (tagsüber erreichbar)	<input type="text"/> 112	<input type="text"/> 113
E-Mail	<input type="text"/> 114	<input type="text"/> 115
Aktueller Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt		
Hausnummer - Straße	<input type="text"/> 116 <input type="text"/> 117	<input type="text"/> 118 <input type="text"/> 119
Postleitzahl - Wohnort	<input type="text"/> 120 <input type="text"/> 121	<input type="text"/> 122 <input type="text"/> 123
Land	<input type="text"/> 124	<input type="text"/> 125
Vorheriger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt, nur angeben falls umgezogen zwischen dem 1.1.2025 und dem 31.12.2025		
Vom 1.1.2025 bis	<input type="text"/> 126	<input type="text"/> 127
Andere Hausnummer - Straße	<input type="text"/> 128 <input type="text"/> 129	<input type="text"/> 130 <input type="text"/> 131
Andere Postleitzahl - Wohnort	<input type="text"/> 132 <input type="text"/> 133	<input type="text"/> 134 <input type="text"/> 135
Anderes Land	<input type="text"/> 136	<input type="text"/> 137
Für Nichtansässige		
Identifikationsnummer (falls zugeteilt)	<input type="text"/> 138	<input type="text"/> 139
Ausgabestaat	<input type="text"/> 140	<input type="text"/> 141

Aktenummer	Jahr 2025										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 12.5%; height: 20px;"> </td> <td style="width: 12.5%;"> </td> <td style="width: 12.5%;"> </td> <td style="width: 12.5%;"> </td> <td style="width: 12.5%;"> </td> <td style="width: 12.5%;"> </td> <td style="width: 12.5%;"> </td> <td style="width: 12.5%;"> </td> <td style="width: 12.5%;"> </td> <td style="width: 12.5%;"> </td> </tr> </table>											

1. Kinder, die zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Identifikationsnummer	Antrag auf Steuerermäßigung für Kinder *	Bezeichnung der Berufsausbildung (Schule/Universität)
a) Kinder, die am 1.1.2025 unter 21 Jahre alt waren oder im Jahre 2025 geboren wurden			
	201 202 <small>Jahr Monat Tag</small>	<input type="checkbox"/> * 203	
	204 205 <small>Jahr Monat Tag</small>	<input type="checkbox"/> * 206	
	207 208 <small>Jahr Monat Tag</small>	<input type="checkbox"/> * 209	
	210 211 <small>Jahr Monat Tag</small>	<input type="checkbox"/> * 212	
b) Kinder, die am 1.1.2025 mindestens 21 Jahre alt waren und die fortwährend in beruflicher Ausbildung standen			
	213 214 <small>Jahr Monat Tag</small>	<input type="checkbox"/> * 215	216
	217 218 <small>Jahr Monat Tag</small>	<input type="checkbox"/> * 219	220
	221 222 <small>Jahr Monat Tag</small>	<input type="checkbox"/> * 223	224
c) Kinder, die am 1.1.2025 mindestens 21 Jahre alt waren, die weiterhin die Familienzulage erhalten (behinderte oder gebrechliche Kinder)			
	225 226 <small>Jahr Monat Tag</small>	<input type="checkbox"/> * 227	

* Nur ankreuzen, falls die Steuerermäßigung für Kinder nicht in Form des Kindergeldes durch die CAE, der staatlichen Studienbeihilfe für Hochschulstudien oder der Hilfe für Freiwillige gewährt wurde.

Im Fall von Steuerpflichtigen, die in einem Haushalt zusammenleben ohne verheiratet zu sein, die gemeinsame Kinder haben für welche kein Kindergeld, keine Studienbeihilfe oder Hilfe für Freiwillige ausgezahlt wurde, wird die Steuerermäßigung für Kinder in der Form des Steuernachlasses einem einzigen Elternteil gewährt (Vordruck 104).

7510 | 7520

2. Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörten

Siehe Rubrik „außergewöhnliche Belastungen“ CE (Seite 17, Feld 1724 und folgende)

3. Antrag auf Anwendung des Steuerkredits für Alleinerziehende - CIM

²²⁸ Ich beantrage den Steuerkredit für Alleinerziehende, die der Steuerklasse 1a angehören (mit mindestens einem Kind, das zum Haushalt gehört) und denen der Steuerkredit für Alleinerziehende nicht durch den Arbeitgeber oder die Pensionskasse vergütet wurde. Der Steuerkredit wird nicht gewährt, wenn beide Eltern des Kindes eine gemeinsame Wohnung mit ihrem Kind teilen.

Name und Vorname des Kindes (Kinder die unter 1 erwähnt wurden)	Monatliche Zuwendung *
229	230
231	232

Name und Vorname des Kindes (Kinder die unter 1 erwähnt wurden)	Monatliche Zuwendung *
233	234
235	236

* Unter Zuwendungen sind unter anderem Alimenenbezüge, sowie die Übernahme von Unterhalts-, Erziehungs- und Ausbildungskosten zu verstehen. Waisenrenten und Familienzulagen (Kindergeld) kommen nicht in Betracht.

Sind keine Einkünfte in den Rubriken C/A, I, S, P, CM, L und D angegeben, sind Unterhaltsmittel anzugeben:

237

4. Antrag auf die Bonifikation für Kinder

Siehe Rubrik „Diverse Anträge“ DD (Seite 18, Feld 1828 und folgende)

Aktenummer										Jahr 2025	

Zivilstand

301 Ledig

302 Verheiratet
 303 Geschieden
 304 Verwitwet

Dauernd getrennt:
 306 - gemäß einer Dispens des Gesetzes
 307 - gemäß Trennung von Tisch und Bett
 308 - gemäß einer Dispens der Gerichtsautorität

Steuerklasse:

seit dem:

seit dem:

Ansässige (auszufüllen von Steuerpflichtigen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Luxemburg haben)

Ehepartner, von denen einer ein ansässiger Steuerpflichtiger und der andere eine nichtansässige Person ist

310 Wir beantragen die Zusammenveranlagung laut Artikel 3 d) L.I.R. für das Steuerjahr 2025. Wir erklären, dass mindestens 90% der beruflichen Einkünfte unseres Haushalts während des Steuerjahres in Luxemburg von dem in Luxemburg ansässigen Steuerpflichtigen erzielt werden.

Mit der Unterschrift dieser Steuererklärung, **gemeinsam mit dem ansässigen Steuerpflichtigen**, beantragt die nichtansässige Person die Zusammenveranlagung mit ihrem Ehepartner gemäß Artikel 3 d) L.I.R., als ob Sie ansässiger Steuerpflichtiger gewesen wäre (Artikel 6 (4) L.I.R.). Der nichtansässige Ehepartner muss seine jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegen.

Durch das Ankreuzen von Feld 310 können Sie sodann weiter unten auch die strikte Einzelveranlagung oder die Einzelveranlagung mit Umverteilung wählen, indem Sie das Feld 316 ankreuzen, dann eines der Felder 318 oder 319. Die Wahl muss bis spätestens den 31. Dezember 2026 erfolgen.

311 Ich wünsche/wir wünschen, die vorherigen Entscheidungen für das Jahr 2025 zurückzuziehen und zum allgemeinen Rechtssystem zurückzukehren, das die individuelle Besteuerung gemäß dem allgemeinen Recht ist.

Partner

312 Wir beantragen die Zusammenveranlagung laut Artikel 3bis L.I.R. für das Steuerjahr 2025. Wir erklären, dass wir einen gemeinsamen Wohnsitz oder eine gemeinsame Wohnung teilen, und dass die Lebensgemeinschaft vom Beginn bis zum Ablauf des Steuerjahres 2025 bestanden hat.

Datum der Erklärung der Lebensgemeinschaft Von der zuständigen Behörde 314 ist beigefügt
erstelltes Schriftstück : 315 liegt bereits vor

Der Antrag ist gültig gestellt, wenn die Rubrik „Partner“ ausgefüllt ist und die Steuererklärung von jedem Partner eingereicht und unterschrieben ist.

Durch das ankreuzen von Feld 312 können Sie sodann weiter unten auch die Einzelveranlagung mit Umverteilung wählen, indem Sie das Feld 316 Ankreuzen, dann das Feld 319. Die Wahl muss bis spätestens den 31. Dezember 2026 erfolgen.

Optionen in Bezug auf die kollektive und individuelle Besteuerung

316 Für das Steuerjahr 2025 beantragen wir:

317 die Zusammenveranlagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3 L.I.R.
 318 die strikte Einzelveranlagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter (2) L.I.R. (füllen Sie die Felder 320 bis 321 aus)
 319 die Einzelveranlagung mit Umverteilung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter (3) L.I.R. (füllen Sie die Felder 320 bis 323 aus)

Sind das Feld 316 und eines der Felder 317 bis 319 nicht angekreuzt, dann werden verheiratete Steuerpflichtige zusammen veranlagt, soweit sie nicht vor dem 31. Dezember 2026 eine andere Wahl getroffen haben. Die obige(n) Wahl(en) ist(sind) gültig gestellt durch Unterzeichnung beider Ehepartner oder Partner auf Seite 20.

Zusätzliche Informationen

Bei Antrag auf Veranlagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter (2) und 3ter (3) L.I.R.

	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
Verteilungssatz der gemeinsam gezahlten und nicht gezahlten Vorauszahlungen aus einer gemeinsamen Akte aus dem Steuerjahr 2025	<input type="text" value="320"/> %	<input type="text" value="321"/> %

Bei Antrag auf Veranlagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter (3) L.I.R., füllen Sie die Felder 322 und 323 aus.

Satz der Umverteilung des gemeinsamen ajustierten steuerpflichtigen Welteinkommens	<input type="text" value="322"/> %	<input type="text" value="323"/> %
--	------------------------------------	------------------------------------

Werden die Felder 320 bis 323 nicht ausgefüllt, nimmt die Verwaltung eine Aufteilung von 50% zu Gunsten des Steuerpflichtigen / steuerpflichtigen Ehepartners / Partners an. Die Summe der Prozentsätze der Felder 320 und 321, sowie der Felder 322 und 323 muss 100 ergeben. Die Aufteilung der gemeinsam gezahlten Vorauszahlungen erfolgt unter Vorbehalt von Artikel 154 (7) L.I.R.

Aktennummer						Jahr 2025					

Steuerpflichtige, die nur während eines Teils des Jahres ansässig waren

401 Antrag, unter der Bedingung, dass die jährlichen Einkünfte durch beweiskräftige Dokumente belegt werden, so besteuert zu werden, als ob Sie während des ganzen Jahres ansässig gewesen wären.

Fakultative Bestellung eines Zustellungsverreters in Luxemburg (Postanschrift für die Zustellung der Steuerbescheide)

Gemäß Anlage "Fakultative Bestellung eines Zustellungsverreters in Luxemburg"

Gleichstellung des Nichtansässigen an den Ansässigen

402 Antrag auf Anwendung der Bestimmungen gemäß Artikel 157ter L.I.R. oder Artikel 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien wenn mindestens eine der folgenden Angleichsbedingungen erfüllt ist. Bei nichtansässig verheirateten Steuerpflichtigen muss mindestens einer der Ehepartner die Bedingung erfüllen und der Antrag muss gemeinsam durch Unterzeichnung beider Ehepartner auf Seite 20 gestellt werden. Alle luxemburgischen Einkünfte (zu versteuernde Einkünfte) und nicht luxemburgischen Einkünfte. (steuerbefreite Einkünfte) des Steuerpflichtigen und gegebenenfalls des Ehepartners/Partners müssen angegeben werden.

Bedingungen für die Gleichstellung vom Nichtansässigen an den Ansässigen

- 1) mindestens 90% des Welteinkommens sind in Luxemburg steuerpflichtig. Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit, bei denen ein anderer Staat als Luxemburg gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen das Besteuerungsrecht innehat, sind in Höhe des in Luxemburg nicht steuerpflichtigen Einkommens, das maximal 50 Arbeitstagen entspricht, den in Luxemburg steuerpflichtigen Einkünften gleichzustellen;
- 2) die nicht in Luxemburg steuerpflichtigen Gesamtnettoeinkünfte müssen weniger als 13.000 € betragen;
- 3) in Belgien ansässige Steuerpflichtige können, gemäß Artikel 24 § 4a des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Luxemburg und Belgien, eine Gleichstellung beantragen, wenn mehr als 50% der beruflichen Einkünfte des Haushalts in Luxemburg steuerpflichtig sind.

403 Antrag auf Widerruf der zuvor beantragten Gleichstellung. Indem Sie dieses Feld ankreuzen, erklären Sie sich damit einverstanden nach gemeinem Recht besteuert zu werden.

Partner

404 Wir beantragen die Zusammenveranlagung laut Artikel 157ter (5) L.I.R. für das Steuerjahr 2025. Wir erklären, dass wir einen gemeinsamen Wohnsitz oder eine gemeinsame Wohnung teilen, und dass die Lebensgemeinschaft vom Beginn bis zum Ablauf des Steuerjahres 2025 bestanden hat.

Datum der Erklärung der Lebensgemeinschaft 405

Von der zuständigen Behörde 406 ist beigefügt
erstelltes Schriftstück : 407 liegt bereits vor

Der Antrag ist gültig gestellt, wenn die Rubrik „Partner“ ausgefüllt ist und die Steuererklärung von jedem Partner eingereicht und unterschrieben ist.

Durch das Ankreuzen von Feld 404 können Sie sodann weiter unten auch die Einzelveranlagung mit Umverteilung wählen, indem Sie das Feld 408, dann das Feld 411. Die Wahl muss bis spätestens den 31. Dezember 2026 erfolgen.

Optionen in Bezug auf die kollektive und individuelle Besteuerung (gleichgestellte Nichtansässige)

408 Für das Steuerjahr 2025 bestätigen wir unsere letzte Wahl :

- 409 die Zusammenveranlagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 157bis (3) und/oder 157ter L.I.R.
- 410 die strikte Einzelveranlagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter (2) L.I.R. (füllen Sie die Felder 412 bis 413 aus)
- 411 die Einzelveranlagung mit Umverteilung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter (3) L.I.R. (füllen Sie die Felder 414 bis 415 aus)

Sind das Feld 408 und eines der Felder 409 bis 411 nicht angekreuzt, dann werden verheiratete, gleichgestellte nichtansässige Steuerpflichtige zusammen veranlagt, soweit sie nicht vor dem 31. Dezember 2026 eine andere Wahl getroffen haben. Die obige(n) Wahl(en) ist(sind) gültig gestellt durch Unterzeichnung beider Ehepartner oder Partner auf Seite 20.

Zusätzliche Informationen

Bei Antrag auf Veranlagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter (2) L.I.R.

	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
Verteilungssatz der gemeinsam gezahlten und nicht gezahlten Vorauszahlungen aus einer gemeinsamen Akte aus dem Steuerjahr 2025	<input type="text" value=""/> 412 %	<input type="text" value=""/> 413 %

Bei Antrag auf Veranlagung gemäß den Bestimmungen von Artikel 3ter (3) L.I.R., füllen Sie die Felder 414 und 415 aus.

Satz der Umverteilung des gemeinsamen ajustierten steuerpflichtigen Welteinkommens	<input type="text" value=""/> 414 %	<input type="text" value=""/> 415 %
--	--	--

Werden die Felder 412 bis 415 nicht ausgefüllt, nimmt die Verwaltung eine Aufteilung von 50% zu Gunsten des Steuerpflichtigen / steuerpflichtigen Ehepartners / Partners an. Die Summe der Prozentsätze der Felder 412 und 413, sowie der Felder 414 und 415 muss 100 ergeben. Die Aufteilung der gemeinsam gezahlten Vorauszahlungen erfolgt unter Vorbehalt von Artikel 154 (7) L.I.R.

Aktennummer										Jahr 2025	

Zu versteuernde Einkünfte		Steuerbefreite Einkünfte	
---------------------------	--	--------------------------	--

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner
-------------------	---------------------------------------	-------------------	---------------------------------------

Festsetzung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb (weitere Anträge Seite 18 und Erklärung von Steuerabzügen Seite 19) **C**

A. Gewinn aus einem gewerblichen Einzelunternehmen	501	502	503	504
B. Gewinnanteil(e) an einem gemeinschaftlichen gewerblichen Unternehmen (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, usw.)	505	506	507	508
C. Sonstiger Gewinn				
+ Einnahmen (Versicherungsprovisionen, andere Provisionen, usw. ; gemäß Anlage)	509	510	511	512
- Ausgaben (Pauschalabzug, falls anwendbar)	513	514	515	516
- Ausgaben (gemäß Anlage)	517	518	519	520
D. Veräußerungs- oder Aufgabegewinn, falls nicht unter A., B. oder C. inbegriffen (gemäß Anlage)	521	522	523	524
Summe A+B+C+D	525	526	527	528
Abziehen:				
- Steuerbefreiung gemäß Artikel 50ter L.I.R. (Anlage 760 beifügen)	529	530		
		529+530		
In welchem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, Luxemburg ausgenommen, betreiben Sie eine Betriebsstätte, die Forschungs- und Entwicklungsarbeit ausübt ?				531
Summe A+B+C+D - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2001 bis 2004 übertragen)	532	533	534	535

Festsetzung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (weitere Anträge Seite 18 und Erklärung von Steuerabzügen Seite 19) **A**

A. Gewinn aus einem landwirtschaftlichen Einzelbetrieb (gemäß Vordruck 141 oder 144)	536	537	538	539
B. Gewinnanteile an einem gemeinschaftlichen Betrieb (Offene Handelsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, usw.)	540	541	542	543
C. Gewinn aus Forstwirtschaft				
+ Einnahmen (gemäß Anlage)	544	545	546	547
- Ausgaben (gemäß Anlage)	548	549	550	551
D. Veräußerungs- oder Aufgabegewinn, falls nicht unter A., B. oder C. inbegriffen (gemäß Anlage)	552	553	554	555
Summe A+B+C+D	556	557	558	559
Abziehen:				
- Neuinvestitionen in Geräte und Maschinen, die der Produktion dienen, sowie der Einrichtung von Betriebsräumen (Artikel 128ter L.I.R.)	560	561		
	0078	560+561	0079	
		0080		
- Steuerbefreiung gemäß Artikel 50ter L.I.R. (Anlage 760 beifügen)	562	563		
		562+563		
In welchem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, Luxemburg ausgenommen, betreiben Sie eine Betriebsstätte, die Forschungs- und Entwicklungsarbeit ausübt ?				564
Summe A+B+C+D - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2005 bis 2008 übertragen)	565	566	567	568

GEWINN AUS DER AUSÜBUNG EINES FREIEN BERUFS

I

Aktenummer	Jahr 2025

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus der Ausübung eines freien Berufs

I

(weitere Anträge Seite 18 und Erklärung von Steuerabzügen Seite 19)

A. Einkünfte aus freien Berufen

1. Gewinn gemäß beigefügter Bilanz, sowie Gewinn- und Verlustkonto	601	602	603	604
--	-----	-----	-----	-----

2. Gewinn gemäß Berechnung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben (Mwst. inbegriffen)	605	606	607	608
---	-----	-----	-----	-----

+ Einnahmen (gemäß Anlage)	609	610	611	612
----------------------------	-----	-----	-----	-----

- Betriebsausgaben (gemäß Vordruck 152)	613	614	615	616
---	-----	-----	-----	-----

B. Gewinnanteile an einer gemeinschaftlichen Ausübung eines freien Berufs (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, usw.)	617	618	619	620
--	-----	-----	-----	-----

C. Veräußerungs- oder Aufgabegewinn, falls nicht unter A. oder B. inbegriffen (gemäß Anlage)	621	622	623	624
--	-----	-----	-----	-----

D. Sitzungsgelder (Gemeinderat, usw.)	625	626	627	628
---------------------------------------	-----	-----	-----	-----

+ Bruttobezüge (gemäß Anlage)	629	630	631	632
-------------------------------	-----	-----	-----	-----

- Ausgaben	633	634	635	636
------------	-----	-----	-----	-----

Summe A+B+C+D	637	638	639	640
----------------------	-----	-----	-----	-----

E. Tantiemen	641	642	643	644
--------------	-----	-----	-----	-----

+ Bruttobezüge (gemäß Anlage)	645	646	647	648
-------------------------------	-----	-----	-----	-----

- Ausgaben	649	650	651	652
------------	-----	-----	-----	-----

Summe A+B+C+D+E	653	654	655	656
------------------------	-----	-----	-----	-----

Abziehen:	657	658	659	660
-----------	-----	-----	-----	-----

- Steuerbefreiung gemäß Artikel 50ter L.I.R. (Anlage 760 beifügen)	661	662	663	664
--	-----	-----	-----	-----

665+666	667	668	669	670
---------	-----	-----	-----	-----

In welchem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, Luxemburg ausgenommen, betreiben Sie eine Betriebsstätte, die Forschungs- und Entwicklungsarbeit ausübt ?	671	672	673	674
---	-----	-----	-----	-----

Summe A+B+C+D+E - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2009 bis 2012 übertragen)	675	676	677	678
---	-----	-----	-----	-----

EINKÜNFTE AUS NICHTSELBSTÄNDIGER ARBEIT

S

Aktennummer										Jahr 2025									

Zu versteuernde Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

S1

(Pflichtbeiträge auf Seite 16, Felder 1601 bis 1604 und einbehaltene Lohnsteuer auf Seite 19, Felder 1901 bis 1902 angeben)

A. Erstes Dienstverhältnis	701	702	703	704
B. Zweites Dienstverhältnis	705	706	707	708
C. Geldbezüge bei Krankheit, Mutterschaft, Unfall und Arbeitslosigkeit	709	710	711	712
D. Sonstige (genau angeben)	713	714	715	716
Summe A+B+C+D	718	719	720	721
E. Brutto Lohnbezüge, die laut Artikel 137(5) und 137(5a) L.I.R. pauschal besteuert werden (bei Antrag auf Regularisierung, sind alle dem Pauschalabzug unterliegenden Löhne anzugeben)	722	723	724	725
Summe A+B+C+D+E (die Bescheinigung(en) ist(sind) beizufügen)	726	727	728	729
Abziehen:				
a) - Löhne, bezahlt für Überstunden	730	731	732	733
- Lohnzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit	734	735	736	737
- Sonstige Befreiungen (genau angeben)	738	739	740	741
Summe der Abzüge	742	743	744	745
b) Werbungskosten (Pauschalabzug von 540 € für jeden Arbeitnehmer, erhöht bei Körperbehinderung oder Körpergebrecen). Bei Abzug der tatsächlichen Kosten sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen	743	744	745	746
c) Fahrtkosten (übersteigt die Entfernung 4 Entfernungseinheiten, ohne deren 30 zu übersteigen, beträgt der Pauschalabzug 99 € pro Einheit. Die 4 ersten Einheiten werden nicht berücksichtigt und der Abzug ist auf 2.574 € beschränkt)	747	748	749	750
Bezeichnung des Ortes der Arbeitsstätte (bei mehreren Arbeitsstätten sind die Felder 763 bis 778 auszufüllen)	751	752	753	754
Summe der Abzüge	755	756	757	758
Summe A+B+C+D+E - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2013 bis 2016 übertragen)	759	760	761	762

mehrere Arbeitsstätten

S2

		Steuerpflichtiger		Steuerpflichtiger Ehepartner / Partner	
1. Arbeitsstätte	Gemeinde	763		764	
	Zeitraum	vom 765	bis 766	vom 767	bis 768
	Häufigkeit	Tage(e) <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat 769		Tage(e) <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat 770	
2. Arbeitsstätte	Gemeinde	771		772	
	Zeitraum	vom 773	bis 774	vom 775	bis 776
	Häufigkeit	Tage(e) <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat 777		Tage(e) <input type="checkbox"/> pro Woche <input type="checkbox"/> pro Monat 778	

Akttenummer										Jahr 2025	

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner Steuerpflichtiger Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus Pensionen und Renten

P1

(Pflichtbeiträge auf Seite 16, Felder 1601 bis 1604 und einbehaltene Lohnsteuer auf Seite 19, Felder 1903 bis 1904 angeben)

A.	Pensionen und sonstige Bezüge (Bruttobetrag) aus einem früheren Dienstverhältnis oder aus einer autonomen Pensionskasse	801	802	803	804
		805	806	807	808
Summe A		809	810	811	812
		2132	2139		
B.	+ Monatliche Leibrenten, die aus einem Altersvorsorgevertrag hervorgehen (Bruttobetrag)	813	814	815	816
	- Freibetrag von 50% (Art. 115, Nr 14a L.I.R.)	817	818	819	820
C.	+ Renten und sonstige wiederkehrende Bezüge und Vorteile (Bruttobetrag), die nicht unter A. oder B. fallen	821	822	823	824
	- Freibetrag von höchstens 50% (Art. 115, Nr 14 L.I.R.)	825	826	827	828
	- Sonstige Befreiungen (genau angeben)	829	830	831	832
		834	835	836	837
		839	840	841	842
Summe B+C		844	845	846	847
		2133	2140		
Summe A+B+C		848	849	850	851

Abziehen:					
Werbungskosten (Pauschalabzug 300 €). Bei Abzug der tatsächlichen Kosten sind nähere Einzelheiten als Anlage beizufügen	852	853	854	855	
	2134	2141			

Summe A+B+C - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2017 bis 2020 übertragen)	856	857	858	859	
	0148	0149	6148	858+859	6149
				6150	

Außerberuflicher Freibetrag

P2

860 Antrag auf den außerberuflichen Freibetrag laut Artikel 129b (2) c) L.I.R. für zusammenveranlagte Ehepartner und Partner

Die Rente / Pension besteht seit dem

Der Freibetrag ist anwendbar, wenn einer der Ehepartner / Partner einen Gewinn aus Gewerbebetrieb, einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft, einen Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt und der andere Ehepartner seit weniger als 36 Monaten (am Anfang des Steuerjahres) eine Altersrente bezieht.

Pensionen oder Renten, die der Pflegeversicherung unterliegen	862	863		
	0153	862+863	0154	
		0155		
Abzug für Werbungskosten	864	865		
	0157	864+865	0158	
		0156		

Aktenummer								Jahr 2025			

Zu versteuernde Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

(Steuerabzüge auf Seite 19 angeben)

Werbungskosten, die durch einzelne Kapitalanlagen veranlasst sind, sind den Erträgen der jeweiligen Kapitalanlage zuzuordnen. Einzelheiten sind mittels einer Anlage oder im Vordruck 180 anzugeben.

CM

A. Einkünfte, die der luxemburgischen Abgeltungsquellensteuer auf bestimmten Zinserträgen aus Spareinlagen unterliegen (laut Artikeln 6 und 6bis des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005), sind nicht anzugeben
 (die Quellensteuerabzüge auf Kapitalerträgen, die im Rahmen einer gewerblichen, einer land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeit oder der Ausübung eines freien Berufes besteuert werden, sind auf Blatt «Steuerabzüge / diverse Anträge RD» anzugeben)

B. Einkünfte, die der luxemburgischen Kapitalertragsteuer unterliegen
 Erträge aus Aktien, Kapitaleinnahmen, Genußscheinen oder sonstigen Beteiligungen an Organismen mit kollektivem Charakter und sonstige Erträge (Bruttobetrag - Freistellung von 50%)

	901	902
--	-----	-----

C. Einkünfte, die der luxemburgischen Kapitalertragsteuer nicht unterliegen

a) Erträge aus Wertpapieren aus Staaten, mit denen Luxemburg ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat (Bruttobetrag - Freistellung von 50%)

	903	904	905	906
--	-----	-----	-----	-----

b) Erträge aus Wertpapieren aus nicht unter a) bezeichneten Staaten

	907	908	909	910
--	-----	-----	-----	-----

c) Erträge aus Gesellschaften für die Verwaltung von Familienvermögen (SPF), Organismen für gemeinsame Anlagen (OPC) luxemburgischen Rechtes, Risikokapitalanlagegesellschaften (SICAR) eingeschlossen

	911	912	913	914
--	-----	-----	-----	-----

d) Zinsen aus Obligationen, aus Sparkonten und aus sonstigen Forderungen (Darlehen, Guthaben, Kontokorrente, Einlagen, Sparkonten, soweit sie nicht unter A. fallen)

	915	916	917	918
--	-----	-----	-----	-----

D. Sonstige, nicht oben bezeichnete Einkünfte aus Kapitalvermögen (Einkünfte im Sinne von Artikel 97, Absatz (1) Nr 6 bis 9 L.I.R.)

	919	920	921	922
--	-----	-----	-----	-----

Summe B+C+D

	923	924	925	926
--	-----	-----	-----	-----

Abziehen:

Werbungskosten : Pauschalabzug (25 €); dieser Betrag wird verdoppelt bei Ehepartnern und bei Partnern, die zusammen veranlagt werden (50 €). Der Pauschalbetrag ist abzuziehen, soweit keine Werbungskosten den jeweiligen Kapitalanlagen dieser Einkunftsart zuzuordnen sind

	927	928	929	930
--	-----	-----	-----	-----

Freibetrag (Artikel 115, Nr 15 L.I.R.): Höchstbetrag 1 500 € ; dieser Betrag wird verdoppelt bei Ehepartnern und bei Partnern, die zusammen veranlagt werden. Der Abzug kann die Summe der Einkünfte nicht übersteigen

	931	932	933	934
--	-----	-----	-----	-----

Summe B+C+D - Abzüge (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2021 bis 2024 übertragen)

	935	936	937	938
0168	935+936 0169		6168	937+938 6169
	0170		6170	

Einkünfte aus Kapitalvermögen die der Pflegeversicherung unterliegen

	939	940
0173	939+940 0174	
	0175	

EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

L

Aktennummer							Jahr 2025	

Zu versteuernde Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung

L1

A. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 190/210), unbebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 195) und beweglichem Vermögen	1001	1002	1003	1004
	2201	2211	6701	6711
B. Anteile an Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von bebauten Grundstücken (gemäß Vordrucke 200 und 190/210)	1005	1006	1007	1008
	2202	2212	6702	6712
C. Einkünfte (Förderzins) aus der Überlassung eines Mineralgewinnungsrechtes, z. B. Erze, Steine und Erden (gemäß Anlage)	1009	1010	1011	1012
	2203	2213	6703	6713
D. Einkünfte aus Lizenzgebühren oder anderen Vergütungen für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von gewerblichem oder geistigem Eigentum, z.B. Patente, Urheberrechte (gemäß Anlage)	1013	1014	1015	1016
	2204	2214	6704	6714
E. Verlust aus Vermietung, der wirtschaftlich mit einem im Bau befindlichen Gebäude in Zusammenhang steht	1017	1018	1019	1020
	2205	2215	6705	6715
F. - Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten der dem Eigentümer zu eigenen Wohnzwecken zur Verfügung stehenden Wohnung oder der von diesem an Drittpersonen unentgeltlich überlassenen Wohnung, welche nicht unter A. oder B. fällt (siehe unten Rubrik L2) - Abzüglicher Teil hoher Werbungskosten (großherzoglicher Beschluß vom 31.7.1980)	1021	1022	1023	1024
	2206	2216	6706	6716
Summe (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2025 bis 2028 übertragen)	1029	1030	1031	1032
	0188	1029+1030 0189	6188	1031+1032 6189
		0190		6190

Abzugsfähige Schuldzinsen oder Leibrenten der dem Eigentümer zu eigenen Wohnzwecken zur Verfügung stehenden Wohnung oder der von diesem an Drittpersonen unentgeltlich überlassenen Wohnung

L2

Einzelangaben über Schulden, Renten und dauernde Lasten, die mit der (den) oben genannten Immobilie(n) in Verbindung stehen (Grundstück, Bau, usw.).

Name des Kreditinstitutes oder Name und Adresse des Empfängers der Rente	Wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuld oder der Rente	Höhe der Schuld am 31.12.2025	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	
			Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1033	1034	1035	1036	1037
1038	1039	1040	1041	1042
1043	1044	1045	1046	1047

Der Nutzungswert (auf 0% des Einheitswertes festgesetzt) kann innerhalb der Grenzen und bis zu einem Höchstbetrag der Schuldzinsen und Leibrenten (gemindert um eine Zinsgutschrift oder einen Zinszuschuss) gekürzt werden. Der Höchstbetrag erhöht sich um den selben Betrag für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte. Der Nutzungswert wird für das Steuerjahr 2022 und die Vorjahre nach der tatsächlichen Benutzung und ab dem Steuerjahr 2023 nach der tatsächlichen Verfügbarkeit festgelegt.

Wohnung A

Wohnung in	1048
Hausnummer - Straße	1049
Verfügbar seit dem	1051

Wohnung B

Wohnung in	1052
Hausnummer - Straße	1053
Verfügbar seit dem	1055

Verfügbarkeitsdatum der Wohnung	Abzugsfähige Zinsen
nach dem 31.12.2023	voller Abzug
zwischen dem 31.12.2019 und dem 1.1.2024	Höchstbetrag von 4.000 €
zwischen dem 31.12.2014 und dem 1.1.2020	Höchstbetrag von 3.000 €
vor dem 1.1.2015	Höchstbetrag von 2.000 €

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, die der Pflegeversicherung unterliegen	1056	1057
	0193	1056+1057 0194
		0195

SONSTIGE EINKÜNFTE

D

Akttenummer										Jahr 2025	

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerbefreite Einkünfte

Steuerpflichtiger Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner Steuerpflichtiger Steuerpflichtiger Ehepartner/ Partner

Festsetzung der sonstigen Einkünfte

D1

A. Gewinne, die aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Organismen mit kollektivem Charakter (z.B. Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, usw.), sowie aus der ganzen oder teilweisen Verteilung des Gesellschaftsvermögens solcher Organismen erzielt wurden (gemäß Anlage)

1. Spekulationsgewinne	1101	1102	1103	1104
2. Veräußerungsgewinne	1105	1106	1107	1108

B. Einkünfte aus Mehrwerten, die aus der Veräußerung von Gütern aus dem Privatvermögen erreicht wurden (gemäß Vordruck 700)

1. Spekulationsgewinne	1109	1110	1111	1112
2. Veräußerungsgewinne	1113	1114	1115	1116

C. Einkünfte aus sonstigen, nicht zu einer Einkunftsart gehörenden Leistungen (z.B. aus gelegentlichen Vermittlungen, verdeckten Zuwendungen, usw.)

+ Einnahmen (gemäß Anlage)	1117	1118	1119	1120
- Werbungskosten (gemäß Anlage)	1121	1122	1123	1124

D. Rückzahlung eines Kapitalbetrags oder einer jährlichen Entnahme aufgrund der Erfüllung eines Altersvorsorgevertrags, Rückerstattung der Ersparnisse an den Leistungsberechtigten beim Tod des Sparers, sowie die vorgezogene Rückzahlung der Ersparnisse wegen Invalidität oder schwerer Krankheit (Artikel 99, Nr 4 L.I.R.)

	1125	1126	1127	1128
--	------	------	------	------

E. Nicht unter D. vorgesehene Rückzahlung aufgrund eines Altersvorsorgevertrags (Artikel 99, Nr 5 L.I.R.)

	1129	1130	1131	1132
--	------	------	------	------

Zu übertragende Einkünfte (Einkünfte auf Seite 20, Felder 2029 bis 2032 übertragen)

1133	1134	1135	1136
0208	1133+1134	0209	6208
			1135+1136
			6210

Sonstige Einkünfte die der Pflegeversicherung unterliegen

1137	1138
0213	1137+1138
	0215

Erwerb und Veräußerung von Immobilien

D2

Datum der notariellen Urkunde		Art der Immobilie	Lage der Immobilie	Areal	Name und genaue Anschrift des Verkäufers oder Ankäufers	Erwerbspreis (Aktkosten inbegriffen) oder Veräußerungspreis
Erwerb	Veräußerung					
1139	1140	1141	1142	1143	1144	1145
1146	1147	1148	1149	1150	1151	1152
1153	1154	1155	1156	1157	1158	1159
1160	1161	1162	1163	1164	1165	1166
1167	1168	1169	1170	1171	1172	1173

Bei Veräußerung von Immobilien ist Vordruck 700 auszufüllen.

AUßERORDENTLICHE EINKÜNFTE

EX

Aktenummer								Jahr 2025			

Zu versteuernde Einkünfte

Steuerpflichtiger Steuerpflichtiger
Ehepartner/ Partner

Außerordentliche Einkünfte

EX1

Antrag auf Anwendung der Steuersätze gemäß Artikel 131 L.I.R. auf die unten angeführten außerordentlichen Einkünfte im Sinne von Artikel 132 L.I.R. Die Einkünfte sind im Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten.

Art der Einkünfte			
	1201	1202	1203
	1204	1205	1206
	1207	1208	1209
	1210	1211	1212
Gesamtbetrag		1213	1214

Anwendung von Artikel 132 (1) L.I.R. (pauschale Verteilungsmethode)

	1215	1216
1706		1215+1216
		2706
		0706

Anwendung von Artikel 132 (2) L.I.R. (50% des durchschnittlichen Steuersatzes)

	1217	1218
1707		1217+1218
		2707
		0707

Anwendung von Artikel 132 (3) L.I.R. (25% des durchschnittlichen Steuersatzes)

	1219	1220
1708		1219+1220
		2708
		0708

Anwendung von Artikel 133 L.I.R.

	1221	1222
1709		1221+1222
		2709
		0709

Aktenummer	Jahr 2025										
<table border="1" style="width: 100%; height: 20px;"> <tr> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> </table>											

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

Es sind nur Aufwendungen anzugeben, die weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten sind und nicht mit steuerfreien Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

A. Renten und dauernde Lasten

1. Auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhend

Steuerpflichtiger	steuerpflichtiger Ehepartner/Partner				
1301	1302				
1400	2400				
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%; text-align: center;">1301+1302</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">= 0400</td> </tr> </table>			1301+1302	= 0400	
	1301+1302				
= 0400					

2. An den geschiedenen Ehepartner (maximum 24.000€ für jeden geschiedenen Ehepartner):

- die bei einer im gegenseitigen Einverständnis erfolgten Scheidung festgesetzt wurden

1303	1304				
1405	2405				
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%; text-align: center;">1303+1304</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">= 0405</td> </tr> </table>			1303+1304	= 0405	
	1303+1304				
= 0405					

- die durch Gerichtsurteil, einer nach dem 31.12.1997 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden

1305	1306				
1406	2406				
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%; text-align: center;">1305+1306</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">= 0406</td> </tr> </table>			1305+1306	= 0406	
	1305+1306				
= 0406					

- die durch Gerichtsurteil, einer vor dem 1.1.1998 verkündeten Scheidung, festgesetzt wurden

1307 Ein gemeinsamer Antrag des Schuldners und des Empfängers der Unterhaltsleistung liegt dieser Erklärung bei

1308	1309				
1407	2407				
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;"></td> <td style="width: 50%; text-align: center;">1308+1309</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: right;">= 0407</td> </tr> </table>			1308+1309	= 0407	
	1308+1309				
= 0407					

Einzelangaben über die vom Steuerpflichtigen entrichteten Renten und dauernden Lasten (Felder 1301 bis 1309)

Name und Anschrift des Empfängers	Art der Rente	Abgezogen in Feld	In 2025 entrichtete Lasten und Renten	
1310	1311	1312	1313	1314
1315	1316	1317	1318	1319
1320	1321	1322	1323	1324
1325	1326	1327	1328	1329
1330	1331	1332	1333	1334
1335	1336	1337	1338	1339

Aktenummer										Jahr 2025	

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

B.a) Schuldzinsen

Schuldzinsen in wirtschaftlichem Zusammenhang mit Konsumkrediten, für die Anschaffung von Mobilien, Kfz., usw. (Schuldzinsen in Zusammenhang mit bebauten oder im Bau befindlichen Immobilien sind auf Seite 10, Felder 1033 bis 1047, einzutragen)

Name und Adresse des Gläubigers	Wirtschaftlicher Zusammenhang der Schuld	Höhe der Schuld am 31.12.2025
1401	1402	1403
1406	1407	1408
1411	1412	1413
1416	1417	1418
1421	1422	1423
1426	1427	1428
1431	1432	1433

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
Schuldzinsen (gekürzt / vermindert um Zinsgutschriften und Zinszuschüsse)	
1404	1405
1409	1410
1414	1415
1419	1420
1424	1425
1429	1430
1434	1435

B.b) Versicherungsprämien und Beiträge

- Prämien zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Unfall-, Invaliden-, Kranken- und Haftpflichtversicherungen, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Versicherungsgesellschaften entrichtet wurden (Prämien in Zusammenhang mit folgenden Risiken sind nicht abzugsfähig: Sachschaden, Feuer, Diebstahl, Rechtsschutz, Kasko, usw.)
- Beiträge an anerkannte Hilfskassen auf Gegenseitigkeit für Beihilfen bei Krankheit, Unfall, Arbeitsunfähigkeit, Gebrechen, Arbeitslosigkeit, sowie für Unterstützung im Alters- oder Todesfall

Versicherungsunternehmen / Mutualität	Versichertes Risiko (bei Erlebensfallversicherungen sind zusätzlich Beginn und Ende der Vertragslaufzeit anzugeben)
1436	1437
1440	1441
1444	1445
1448	1449
1452	1453
1456	1457
1460	1461
1464	1465

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
In 2025 entrichtete Prämien (einschließlich Taxen und Unkosten)	
1438	1439
1442	1443
1446	1447
1450	1451
1454	1455
1458	1459
1462	1463
1466	1467
1468	1469

Höchstbetrag 672 €, erhöht sich gegebenenfalls für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte

1470

Der niedrigere Betrag, Summe der Felder 1468 und 1469 oder Höchstbetrag (Feld 1470), in Feld 1471 einschreiben

1471	
* 0430	
1430	2430

Erhöhung des Höchstbetrages: einmalige Zahlung zu einer Versicherung mit abnehmendem Todesfallkapital zur Absicherung der Tilgung eines Darlehens zu(m):

- Erwerb einer beruflichen Einrichtung
- Investitionen für eigene Wohnzwecke

Jedes Kind erhöht den Höchstbetrag entweder des Steuerpflichtigen oder des steuerpflichtigen Ehepartner/Partner (Anzahl der Kinder angeben)

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
<input type="checkbox"/> 1472	<input type="checkbox"/> 1473
<input type="checkbox"/> 1474	<input type="checkbox"/> 1475
1476	1477

Aktennummer										Jahr 2025									

1. Abzugsfähige Sonderausgaben, die durch den Pauschbetrag abgegolten sind

C. Persönliche Beiträge

Persönliche Beiträge entrichtet aufgrund einer freiwillig oder fakultativ weitergeführten Versicherung oder infolge des Ankaufs von Kranken- und Rentenversicherungsabschnitten bei einem gesetzlichen Sozialversicherungssystem

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1501	1502
1420	1501+1502 2420
* 0420	

D. Altersvorsorge

Überweisungen laut Artikel 111bis L.I.R.	Vertragsbeginn	Vertragsende
1503	1504	1505
1508	1509	1510
		total

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
Überwiesen in 2025	
1506	1507
1511	1512
1513	1514
1433	1513+1514 2433
* 0433	

Zahlungen laut Artikel 111ter L.I.R.	Vertragsbeginn	Vertragsende
1515	1516	1517
1520	1521	1522
		total

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
Gezahlt in 2025	
1518	1519
1523	1524
1525	1526
1434	1525+1526 2434
* 0434	
1527	1528

Höchstbetrag von 3.200 € für den Steuerpflichtigen und 3.200 € für den Ehepartner/Partner

E. Bausparen

Beiträge, die an mit Sitz in einem der Staaten der Europäischen Union zugelassene Bausparkassen aufgrund eines Bausparvertrags gezahlt wurden

Bausparkasse	Kennnummer des Unterzeichners	Vertragsbeginn
1529	1530	1531
	Jahr Monat Tag	
1534	1535	1536
	Jahr Monat Tag	
1539	1540	1541
	Jahr Monat Tag	
1544	1545	1546
	Jahr Monat Tag	
		total

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
In 2025 entrichtete Beiträge	
1532	1533
1537	1538
1542	1543
1547	1548
1549	1550
1551	1552
1443	2443

Höchstbetrag 672 € (1.344 € ab vollendetem Alter von 18 bis 40 Jahren des Unterzeichners am Anfang des Steuerjahres), erhöht sich gegebenenfalls für den Ehepartner, für den Partner und für jedes Kind, das zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörte. Der niedrigere Betrag, Summe der Felder 1549 und 1550 oder die Höchstbeträge, sind in die Felder 1551 und 1552 einzuschreiben

Zwischensumme der abzugsfähigen Sonderausgaben (Felder 1301 bis 1552)

Falls die Zwischensumme der Sonderausgaben (Feld 1553) niedriger ist als der Pauschbetrag, wird letzterer eingetragen. Der Pauschbetrag beträgt jährlich 480 €; Ehepartnern und Partnern, die beide Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit beziehen und zusammen veranlagt werden, steht der doppelte Pauschbetrag zu

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
	1553
	1554
* 0450	
0448	0449

Aktenummer										Jahr 2025									

2. Abzugsfähige Sonderausgaben, die nicht durch den Pauschbetrag abgegolten sind

A. Pflichtbeiträge

Abzüge und Beiträge infolge des Pflichtbeitritts von Lohnempfängern und Nichtlohnempfängern an ein luxemburgisches oder ausländisches Sozialversicherungssystem, sowie der im öffentlichen Sektor getätigte Pensionsabzug

In Bezug auf zu versteuernde Einkünfte		In Bezug auf steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1601	1602	1603	1604
0498		6498	
1601+1602		1603+1604	
* 0500		* 6500	

B. Zusatzpensionsregime

Zusatzpensionsregime, die durch das abgeänderte Gesetz vom 8. Juni 1999 über Zusatzpensionsregime eingeführt wurden

1. persönliche, **von Lohnempfängern gezahlte**, bis zum Höchstbetrag von 1.200 € absetzbare Beiträge

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1605	1606	1607	1608
0438		6438	
1605+1606		1607+1608	
* 0440		* 6440	

2. **von Selbständigen**, im Rahmen des Gesetzes abzugsfähige, **gezahlte** Beiträge (die Bescheinigung des zugelassenen Verwalters beifügen)

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1609	1610
0458	
1609+1610	
* 0460	

Beitritt in ein Zusatzpensionsregime das von einem Unternehmen für seine Arbeitnehmer eingeführt wurde

Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input type="checkbox"/>
-----------------------------	-------------------------------	-----------------------------	-------------------------------

C. Spenden

Spenden (die Summe der Spenden kann weder niedriger als 120€, noch höher als 1.000.000 € sein und sie kann die Summe der Einkünfte nicht um mehr als 20% überschreiten; Beträge, die diese Grenzen überschreiten, können auf die zwei nachfolgenden Steuerjahre übertragen werden und sind in einer Anlage anzugeben)

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1611	1612	1613	1614
Vortrag 2023		Vortrag 2024	
1611+1612		1613+1614	
* 1522		* 1521	

Empfänger	
	1615
	1618
	1621
	1624
	1627
	1630

In 2025 entrichtete Spenden	
1616	1617
1619	1620
1622	1623
1625	1626
1628	1629
1631	1632
1633	1634

Summe der in 2025 entrichteten Spenden

1633+1634	
* 1520	
1524	1525

D. Betriebsverlustvortrag

Betriebsverlustvortrag laut Artikel 114 L.I.R. (gemäß Anlage)

Summe der Betriebsverluste

Betriebsverluste in Bezug auf zu versteuernde Einkünfte		Betriebsverluste in Bezug auf steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
1635	1636	1637	1638
0560		6560	
1635+1636		1637+1638	
* 0562		* 6562	

Summe der abzugsfähigen Sonderausgaben (auf Seite 20, Feld 2037 «Sonderausgaben» übertragen)

1639

Aktennummer						Jahr 2025					

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
-------------------	--------------------------------------

C/A/I	Antrag auf Abschreibung für Abnutzung gemäß Artikel 32, Absatz 1a L.I.R. (der Antrag muss durch eine Steuerbilanz belegt sein und der Betrag der Abschreibung für Abnutzung, welcher nicht in der Steuerbilanz 2025 abgesetzt ist, muss angegeben werden)	Gewinn aus Gewerbebetrieb <input type="checkbox"/> 1801 <input type="checkbox"/> 1802 Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft <input type="checkbox"/> 1803 <input type="checkbox"/> 1804 Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs <input type="checkbox"/> 1805 <input type="checkbox"/> 1806
	Betrag der Abschreibung für Abnutzung, welcher nicht in der Steuerbilanz 2025 abgesetzt ist	1807 <input type="text"/> 1808 <input type="text"/>
C	Antrag auf Steuergutschrift für Investitionen	
	<input type="checkbox"/> 1811 Steuergutschrift für Investitionen gemäß Artikel 152bis §3 L.I.R. (Übertrag laut Feld 213, Vordruck 800)	1812 <input type="text"/> 1813 <input type="text"/> 1023 <input type="text"/> 1812+1813 <input type="text"/> 1024 <input type="text"/> 1068
	<input type="checkbox"/> 1814 Steuergutschrift für Investitionen gemäß Artikel 152bis §7 und 7a L.I.R. (Übertrag laut Feld 214, Vordruck 800)	1815 <input type="text"/> 1816 <input type="text"/> 1027 <input type="text"/> 1815+1816 <input type="text"/> 1029 <input type="text"/> 1069
C/A/I	Antrag auf Steuergutschrift für die Einstellung von Arbeitslosen 1820	
	<input type="checkbox"/> Übertrag laut Zeile 18, Vordruck 805 (die Bescheinigung der Arbeitsagentur (ADEM), welche die Anstellung, sowie die Fortführung des Arbeitsverhältnisses eines jeden Beschäftigten bestätigt, ist beizufügen)	1821 <input type="text"/> 1822 <input type="text"/> 1033 <input type="text"/> 1821+1822 <input type="text"/> 1034 <input type="text"/> 1075
A	Antrag auf Spezialabschlag vom Einkommen bei Hilfen für Installationen in der Landwirtschaft	
	<input type="checkbox"/> 1823 Die Bescheinigung des Ministers für Landwirtschaft, Weinbau und die Entwicklung des ländlichen Raumes ist beizufügen, soweit sie unter die Bestimmungen von Artikel 37 des abgeänderten Gesetzes vom 18. April 2008 fallen. Anlage 146 ist beizufügen, soweit sie unter die Bestimmungen von Artikel 77 des abgeänderten Gesetzes vom 2. August 2023 fallen.	1824 <input type="text"/> 1825 <input type="text"/> 0668 <input type="text"/> 1824+1825 <input type="text"/> 0669 <input type="text"/> 0670
S	Antrag auf Steuergutschrift für Überstunden (" CIHS ") :	<input type="checkbox"/> 1826 <input type="checkbox"/> 1827

Antrag auf die Bonifikation für Kinder

Falls das adjustierte Einkommen 76.600 € übersteigt, wird die Steuerbonifikation nicht mehr gewährt, außer die Anzahl der Kinder die unter Punkt 1 der Rubrik „Kinder“ auf Seite 2 sowie in diesem Punkt genannt werden, übersteigt 5 Einheiten.

1828 Der Antrag wird von dem Elternteil gestellt, in dessen Haushalt das Kind während des Jahres lebte, in dem der Anspruch auf Kindersteuerermäßigung 2023 oder 2024 endete. Wenn das Kind aufgrund eines Wechselmodells während des betreffenden Jahres zum Haushalt beider Elternteile gehörte, bestimmen diese gemeinsam indem Sie den Vordruck 104 ausfüllen, wer pro Jahr Anspruch auf die Steuervergünstigung hat.

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Identifikationsnummer
1829	1830
Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag
1831	1832
Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Identifikationsnummer
1833	1834
Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag
1835	1836
Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag

1837 Antrag für Kinder, die nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, in besonderen Situationen, in denen ein Kind aufgrund eines Wechselmodells abwechselnd bei zwei Personen lebt, die gemeinsam die elterliche Sorge ausüben und beide Anspruch auf das Kindergeld haben, auf das das Kind Anspruch hat.

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Identifikationsnummer
1838	1839
Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag
1840	1841
Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag

Name und Vorname des Kindes	Geburtsdatum / nationale Identifikationsnummer
1842	1843
Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag
1844	1845
Jahr Monat Tag	Jahr Monat Tag

Aktenummer							Jahr 2025				

Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner
-------------------	--------------------------------------

Löhne	Steuerabzug vom Arbeitslohn	1901 1084	1902 1085
Pensionen	Steuerabzug auf Pensionen	1903 1087	1904 1088
C/A/I/CM	Steuerabzug vom Kapitalertrag (Dividenden, usw.)	1905 1017	1906 1905+1906 1018 1016
C/A/I/CM	Anzurechnende, ausländische Steuer laut Doppelbesteuerungsabkommen	1907 1041	1908 1907+1908 1042 1040
C/A/I/CM	Anzurechnende, ausländische Steuer gemäß Anlage (ohne Doppelbesteuerungsabkommen)	1909 1081	1910 1909+1910 1082 1080
C/A/I	Luxemburgischer Quellensteuerabzug (Artikel 6 des abgeänderten Gesetzes vom 23. Dezember 2005) auf bestimmten Zinserträgen aus Spareinlagen	1911 1111	1912 1911+1912 1211 1011
-	Steuerabzug auf Tantiemen	1913 1048	1914 1049

Meldung gemäß Artikel 7 des abgeänderten Gesetzes vom 25. März 2020 in Bezug auf meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen (DAC 6)

https://impotsdirects.public.lu/fr/echanges_electroniques/dispositifstransfrontieres.html

Hat der Steuerpflichtige während des Steuerjahres eine oder mehrere meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/822 genutzt ?

Ja 1915 Nein 1916

Referenzen (Arrangement ID*) der grenzüberschreitenden Gestaltungen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gemeldet wurden :

1917

1918

Etwaige Bemerkungen:

1919

1920

1921

* Für Gestaltungen, die in Luxemburg gemeldet wurden, wird dem initialen Melder nach Abgabe der Meldung über die Plattform MyGuichet.lu eine Arrangement ID mitgeteilt, welche an alle relevanten Steuerpflichtigen weitergegeben werden muss.

STEUERPFLICHTIGES EINKOMMEN 2025

Aktenummer							Jahr 2025	

Zu versteuernde Einkünfte		Steuerbefreite Einkünfte	
Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner	Steuerpflichtiger	Steuerpflichtiger Ehepartner/Partner

Festsetzung des Einkommens

Zusammenfassung der Einkünfte	2001	2002	2003	2004
Gewinn aus Gewerbebetrieb (C/A)				
Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft (C/A)				
Gewinn aus der Ausübung eines freien Berufs (I)				
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (S)				
Einkünfte aus Pensionen und Renten (P)				
Einkünfte aus Kapitalvermögen (CM)				
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (L)				
sonstige Einkünfte (D)				
Summe der Einkünfte	2033	2034	2035	2036

Sonderausgaben (DS)	2037 *
-----------------------	--------

Steuerpflichtiges Einkommen	2038
-----------------------------	------

Personenbezogene Daten welche vom Bürger übermittelt werden, werden von der Steuerverwaltung, in ihrer Eigenschaft als Verantwortlicher, gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), verarbeitet. Für weitere Informationen, verweisen wir auf die Rubrik „A à Z“, Buchstabe „R“, „Règlement général sur la protection des données (RGPD) - General Data Protection Regulation (GDPR)“ der Webseite der Steuerverwaltung.
www.acd.lu/fr/az/r/RGPD_GDPR.html

Steuererklärungen ohne Unterschrift gelten als nicht abgegeben.

Wir versichern / Ich versichere, dass wir / ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe(n). Erläuterungen zu den angegebenen Einkünften, den Sonderausgaben, den außergewöhnlichen Belastungen, den Steuerabzügen und den verschiedenen Anträgen sind Bestandteil der vorliegenden Steuererklärung.

_____, den _____

 Unterschrift Steuerpflichtiger

 Unterschrift steuerpflichtiger Ehepartner/Partner

Der Verwaltung vorbehalten

Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Artikel 127 L.I.R.)		Freibetrag laut Artikel 153 (5) L.I.R.	0638/0639 0640 6638/6639 6640
Abschlag für außergewöhnliche Belastungen (Artikel 127bis L.I.R.)		Ajustiertes steuerpflichtiges Einkommen (Artikel 126 L.I.R.)	
Außerberuflicher Freibetrag (Artikel 129b L.I.R.)	0621/0622 0623 6621/6622 6623	Nach speziellem Steuersatz zu versteuernde außerordentliche Einkünfte	
Sonderabschlag für Immobilien (Artikel 129e L.I.R.)	0626 0627	Laut Steuertabelle zu versteuerndes Einkommen	
Sonderabschlag Bau (Artikel 129f L.I.R.)		Steuerkredit für Alleinerziehende	1095